

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

**Rechtlicher Hinweis zur Veröffentlichung von Dokumenten aus strafrechtlichen Verfahren**

Von verschiedener Seite bin ich darauf angesprochen worden, ob die Veröffentlichung von Dokumenten im Zusammenhang mit der für Gustl Mollath gestellten Strafanzeige und dem durch die Verteidigung sowie die Staatsanwaltschaft Regensburg angestrebten Wiederaufnahmeverfahren nicht strafbar sein könne. Diese Frage stellt sich angesichts des § 353d des Strafgesetzbuches, in dessen Nr. 3 es wörtlich heißt:

*Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. (...)
2. (...)
3. *die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen worden ist.*“

Diese Frage ist im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der beiden Wiederaufnahmeanträge wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist mit dem Begriff „*eines Strafverfahrens*“ auch ein strafrechtliches Wiederaufnahmeverfahren gemeint (*Vormbaum* in Leipziger Kommentar, StGB, 12. Aufl., Rdnr. 41 zu § 353d). Das gilt aber nicht für jedes Verfahrensstadium. Zur Zeit befindet sich das Wiederaufnahmeverfahren noch in dem Stadium des sog. **Aditionsverfahrens**, das heißt, die Antragsteller bemühen sich um die **Zulassung** ihres Wiederaufnahmeverbringens, also die gerichtliche Anerkennung der Zulässigkeit ihres Antrages (Anbringung in der vorgeschriebenen Form, Benennung eines gesetzlichen Wiederaufnahmegrundes und Eignung der angebotenen Beweismittel – vgl. § 368 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 359 Nrn. 1 – 6 StPO).

Wird die Zulässigkeit durch das Gericht bejaht, geht das Verfahren über in das Stadium des sogenannten Probationsverfahrens. Dieses ist relativ knapp geregelt in § 369 StPO und meint die „Aufnahme der angetretenen Beweise“, also ihre Überprüfung durch einen beauftragten Richter (das kann auch die ganze Strafkammer sein). Ist das Probationsverfahren abgeschlossen und haben die in dem Wiederaufnahmeantrag aufgestellten Behauptungen eine „genügende Bestätigung“ gefunden (vgl. § 370 Abs. 1 StPO), ordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an (§ 370 Abs. 2 StPO). Erst diese Wiederaufnahmeanordnung beseitigt die Rechtskraft des angefochtenen Urteils.

Hieraus folgt:

Im Moment befinden wir uns noch in einem Verfahrensstadium, in welchem das Strafverfahren gegen Gustl Mollath rechtskräftig abgeschlossen ist. Das wird sich bis zur (erhofften) Wiederaufnahmeanordnung am Ende des Probationsverfahrens nicht ändern. Dies bedeutet aber umgekehrt, dass die Strafvorschrift des § 353d Nr. 3 StGB bei Veröffentlichung von Verfahrensdokumenten aus dem Aditions- oder Probationsverfahren nicht greift, denn diese Strafvorschrift bezieht sich allein auf noch nicht abgeschlossene Verfahren. Spätestens mit Eintritt der Rechtskraft ist ein Strafverfahren „abgeschlossen“ (so schon das Reichsgericht in RGSt 35, 275 ff. zu § 17 Reichspressegesetz; so *Vormbach* in Leipziger Kommentar, StGB, 12. Aufl., Rdnr. 53 zu § 353d). Das gilt selbstverständlich, solange die Rechtskraft andauert und führt dazu, dass die Veröffentlichung der beiden Wiederaufnahmeanträge nicht strafbar ist.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Strafanzeige und des hierauf ergangenen Bescheides der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.2.2013 wird eine Unterscheidung relevant, die bei den Staatsanwaltschaften im hohen Norden kaum eine Rolle spielt, in Bayern aber immer noch gerne gepflogen wird, weil sie ein besonders differenziertes Herangehen an Verdachtslagen suggeriert: Es ist die Unterscheidung zwischen einer Einstellung gemäß § 152 Abs. 2 StPO und einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO wird dann gewählt, wenn kein hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO besteht, während die Einstellung nach § 152 Abs. 2 StPO zum Zuge kommt, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen. Mit letzterer wird dem Anzeigersteller bedeutet, dass er es noch nicht einmal geschafft hat, Beweismittel zu benennen, die zumindest eine plausible Verdachtslage schaffen. Ein solches Verfahren bekommt zwar nach der bayerischen Aktenordnung auch ein Js-Aktenzeichen, wenn in der unplausiblen Strafanzeige ein Beschuldigter namentlich genannt ist. Dennoch ist ein gemäß § 152 Abs. 2

StPO eingestelltes Verfahren noch **kein** Ermittlungsverfahren. Der Tenor der Einstellungsverfügung lautet deshalb: „*Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.*“ (So der Bescheid der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 26.2.2013.)

Solange noch kein Ermittlungsverfahren eröffnet ist, steht die Strafvorschrift des § 353d Nr. 3 StGB der Veröffentlichung der Strafanzeige und des daraufhin ergangenen Bescheides der Staatsanwaltschaft (sowie der Beschwerde gegen den Bescheid) also nicht entgegen. Anders würde es sich verhalten, sobald die Staatsanwaltschaft in Augsburg oder der Generalstaatsanwalt in München sich eines anderen besinnt. Die **dann** entstehenden Verfahrensdokumente unterfielen dem Schutzbereich des § 353d Nr. 3 StGB.

Hamburg, am 26.3.2013

Gerhard Strate